

Flugvorbereitung: Gesetzlicher Rahmen und die Durchführung

Unter „SERA.2010 Verantwortlichkeiten“ finden sich die gesetzlichen Grundlagen zur Flugvorbereitung. Darin ist festgelegt, dass sich der Pilot mit allen verfügbaren Informationen vertraut zu machen hat.

b) Flugvorbereitung

Vor Beginn eines Flugs hat sich der verantwortliche Pilot eines Luftfahrzeugs mit allen verfügbaren Informationen, die für den beabsichtigten Flugbetrieb von Belang sind, vertraut zu machen. Die Flugvorbereitung für Flüge, die über die Umgebung eines Flugplatzes hinausgehen, und für alle Flüge nach Instrumentenflugregeln hat eine sorgfältige Zurkenntnisnahme der verfügbaren aktuellen Wetterberichte und -vorhersagen zu umfassen, wobei Kraftstoffanforderungen und ein alternativer Flugverlauf für den Fall, dass der Flug nicht wie geplant durchgeführt werden kann, zu berücksichtigen sind.

Weiterhin findet sich in der LuftVO unter § 27 „Prüfung der Flugvorbereitung und der vorgeschriebenen Ausweise“:

(1) Auf Verlangen der für die Wahrnehmung der Luftaufsicht zuständigen Personen oder Stellen hat

- 1. der Luftfahrzeugführer nachzuweisen, dass er den Flug ordnungsgemäß vorbereitet hat,*
- 2. das Luftfahrtpersonal die vorgeschriebenen Ausweise, insbesondere die Scheine und Zeugnisse für die Besatzung und das Luftfahrzeug, zur Prüfung auszuhändigen.*

(2) Vor einem Flug, für den ein Flugplan zu übermitteln ist, ist eine Flugberatung bei einer Flugberatungsstelle einzuholen. Ausgenommen sind Flüge, bei denen der Flugplan während des Flugs übermittelt wird.

Was sind die „verfügbaren Unterlagen“?

Zunächst die **gültige Karte**, die für VFR jährlich von der DFS herausgegeben wird. Dabei ist zu beachten, dass es für diese Karte einen **Berichtigungsdienst** gibt, der in der AIP VFR unter 0-33 zu finden ist.

GEN 0–33

**Ausgewählte Berichtigungen zur Luftfahrtkarte ICAO 1 : 500 000 / 1 : 250 000 Rhein-Ruhr
(Ausgabe 24 MAR 2022) und zur AIP VFR
Selected Corrections to Aeronautical Chart ICAO 1 : 500 000 / 1 : 250 000 Rhein-Ruhr
(Edition 24 MAR 2022) and to AIP VFR**

Die „AIP VFR“ steht kostenfrei unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://aip.dfs.de/basicVFR/2023JAN12/f19bf3b4aefef56c2e770dbbc15a4478.html>

Auch die „AIP IFR“ kann unter dem Link

<https://aip.dfs.de/basicIFR/2022DEC29/4b1fea50d7afd7765477b037d670ce1f.html> eingesehen und ausgedruckt werden.

Weiterhin ist das **VFR Bulletin** unter <https://www.dfs.de/:id/47c89c2e-368d-4440-94a1-d871927483c0/> zu finden. Hier steht auch eine ICAO-VFR Karte zur Verfügung.

① Ein rechtsgültiger Nachweis der Flugvorbereitung nach § 27 LuftVO/SERA erfolgt erst mit Erzeugung der Druckversion.



Die Druckversion als „Nachweis“ lässt sich hier leicht als pdf speichern und muss damit nicht in Papierform mitgeführt werden.

Natürlich muss auch eine **Wetteranalyse** durchgeführt werden. Für den Sichtflug kann dafür GAFOR unter https://www.dwd.de/DE/fachnutzer/luftfahrt/teaser/luftsportberichte/fbeu40_node.html

genutzt werden, welches ebenfalls kostenfrei zur Verfügung steht.

Allerdings gibt es auch noch Unterlagen, die nicht so einfach zu erhalten sind, aber zu den „verfügbaren Informationen“ gehören.

Zum einen die „**Nachrichten für Luftfahrer**“: Hier sind alle Informationen zusammengefasst, die für die Luftfahrt von Interesse sind, z.B. die Genehmigung eines Verkehrslandeplatzes oder Segelfluggeländes. Neben den Informationen sind darin noch spezielle Regeln, wie die Anmeldung 5 Minuten vor Erreichen des Platzes über Funk und einiges mehr, zu finden.

Leider sind diese Informationen nicht frei erhältlich. Der DAeC ist aber auch hier in Gesprächen mit dem BMDV, damit auch diese Informationen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Zum anderen die **Überflugverbote über Vogelschutzgebieten**. Diese bitte nicht mit den **ABAs (Aircraft-relevant Bird Areas)** verwechseln, die in der ICAO Karte in grün eingezeichnet sind und nicht unter 2.000 ft/600m GND überflogen werden sollen.

Darüber finden sich in der AIP-IFR

ENR 5.6
Vogelzug und Gebiete mit empfindlicher Fauna
Bird migration and areas with sensitive fauna

Vogelkonzentrationen und Vogelzugbewegungen
mit besonderer Luftfahrtrelevanz in Deutschland

Bird concentrations and bird movements with
special relevance to aviation in Germany

1. Allgemeines

1. General

Oder der AIP-VFR unter ENR 3-15 die notwendigen Informationen.

Bei den durch die Landesumweltbehörden festgelegten Überflugverbote handelt es sich um Regeln, die in den Landesverordnungen festgelegt sind, hier ein Beispiel:

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Verboten sind in Vogelschutzgebieten:

mit Personen besetzten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 Metern zu unterschreiten oder zu landen.

Ähnliche Verbote finden sich in anderen und nur auf den Seiten der Landesumweltbehörden zu findenden Verordnungen.

Auch hier ist der DAeC bereits in Gesprächen mit dem BMUV und der EASA mit dem Ziel, diese Informationen zumindest auf den Luftfahrerkarten zu veröffentlichen, aber eher mit dem Ziel, die Verfahren durch die ABAs weiterhin zu nutzen und auf Überflugverbote nur in berechtigten Ausnahmefällen zurückzugreifen. Wir hoffen in Kürze dazu mehr veröffentlichen zu können.

Zusammengefasst ist es erfreulich, dass die meisten notwendigen Informationen jetzt kostenfrei erhältlich sind. Dennoch gilt es weiterhin dafür zu sorgen, dass auch der Zugriff auf jene Informationen, die zur Flugvorbereitung gehören und die noch nicht „einfach“ zu erhalten sind, in Zukunft besser geregelt wird, um die Flugvorbereitung damit zu vereinfachen.

Wir bleiben dran.

Mike Morr